112. 1. Alageberechtigung des Teilhabers einer offenen Handelsgesellschaft zur Abwehrklage auf Unterlassung weiterer gegen die Gesellschaft gerichteter beleidigender Behanptungen.

2. Bulaffigfeit ber vorbengenden Unterlassungsklage, wenn die ju untersagende Sandlung unter öffentliche Strafe gestellt ift, die Strafversolgung aber nur im Wege der Privatklage statsfindet?

3. Ift die Abwehrklage auf Unterlassung weiterer ehrverlenender Behauptungen auch dann zulässig, wenn dem Behauptenden der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.) zur Seite steht?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1919 i. S. Dr. L. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VI. 374/18.

> I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger ist Mitinhaber eines in Berlin von der offenen Handelsgesellschaft G. & Co. betriebenen Wäschegeschäftes, in dem die Waren durch Provisionsreisende unmittelbar an die privaten Verbraucher abgesett werden. Der Beklagte ist Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelsirmen in L.; in dieser Eigenschaft hat er Personen, die wegen der mit den Reisenden der Firma des Klägers abgeschlossenen Verträge auf Kauf von Wäschestücken in Prozesse geraten waren, die Dienste der genannten Zentralstelle angeboten und sie aus

¹ Bgl. zu 2.: Bb. 77 S. 217, Bb. 82 S. 59, Bb. 88 S. 130, Bb. 91 S. 265 und 350; zu 3.: Bb. 78 S. 256, Bb. 82 S. 59 und die angezogenen Entscheidungen im 88. und 91. Bbe

ihren Erfahrungen um weiteres Material gebeten. In einem Rechtsstreite Sch. w. H. — bie 1916 aufgelöste Firma Berliner Wäscheinbustrie vorm. J. Sch. stand mit der Firma des Klägers in engster Verbindung — richtete er an den Prozesvertreter des Beklagten Rechtsanwalt S. in Verlin am 19. August 1915 ein Schreiben, in welchem er die Firma des Klägers als eines "der zweiselhaftesten Wäscheversandseschäfte" bezeichnete und aussprach, daß "allem Anscheine nach" die Firma Kenntnis von den Betrügereien ihrer Reisenden habe oder sie gar zu den unreellen Machenschaften anstiste. Der Kläger hat nun gegen den Verklagten Klage erhoben mit dem Antrage, daß er verurteilt werde, die Behauptung zu unterlassen, daß die Inhaber der Firma G. & Co. allem Anscheine nach von Betrügereien ihrer Reisenden Kenntnis hätten und biese sogar zu unreellen Machenschaften anstissten, und überhaupt Behauptungen aufzustellen, wodurch dem Kläger als Teilhaber der Firma G. & Co. ein unreelles kaufmännisches Verhalten nachgesagt werde.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht verurteilte abändernd den Beklagten bei Androhung einer Gelbstrafe von 1500 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Unterlassung der ausgestellten Behauptung, im übrigen — hinsichtlich des allgemeinen Antrags auf Unterlassung ähnlicher Behauptungen — wies es die Berusung zurück.

Auf die Revision des Betlagten wurde biefes Urteil aufgehoben

aus folgenden

Grunben:

"Die Revision bes Beklagten macht zuerft geltenb, aus bem Berufungsurteil erhelle nicht, worauf bas Gericht feine verurteilenbe Enticheibung ftute, auf § 823 ober § 824 ober § 826 BGB., ob ber eingerichtete und ausgeubte Gewerbebetrieb ober bie geschäftliche Ehre ober ber Krebit bes Klägers als verlett betrachtet werbe. Revisionsangriff ist unbegründet. Das Berufungsurteil sührt im Einflange mit der Rechtfprechung bes Reichsgerichts aus, daß von einem wiberrechtlichen Gingriff in ben Gewerbebetrieb nur bei einem unmittelbaren Angriffe gegen ben Beftanb bes Gewerbebetriebs, beffen tatfachlicher Hinderung ober rechtlicher Berneinung bie Rebe fein konne, und es fpricht ausbrudlich aus, bag es im gegebenen Falle an ber unmittelbaren Antaflung ber Grunblagen bes Gewerbebetriebs bes Klagers fehle. Ebenso flar und unzweibeutig ift bie Anwendung bes § 826 BGB. abgelehnt; von einem Verftoße bes Beflagten gegen bie guten Sitten konne, wenn man bie fachliche Berechtigung feines in gutem Glauben betätigten Borgebens ins Auge faffe, ebenfalls feine Rede fein. Die Anwenbung bes § 824 BBB. ift von bem Berufungsgerichte nicht befonbers erörtert worben; indem es aber bemerkt, ein Unterlassungsanspruch tonne nur insoweit in Betracht tommen, als ber Betlagte fich einer

Beleibigung bes Klägers ober seiner Firma schuldig gemacht habe, ist auch dieser rechtliche Gesichtspunkt abgelehnt. Denn wenn auch § 824 BGB. einen ähnlichen Tatbestand behandelt wie § 186 StGB., so ist doch hierbei von einer Beleibigung, einer Berletzung der persönlichen Ehre, nicht die Rede; ob auch Aredit und Fortsommen des Klägers und seiner Firma im Sinne des § 824 BGB. als Gegenstand der Angrisse des Beklagten angesehen werden können, darüber hat sich das Berusungsgericht nicht ausgelassen. Aus allen seinen Aussührungen ist aber so viel klar, daß es seine Verurteilung lediglich auf Grund des § 186 StGB. in Verb. mit § 823 Abs. 2 BGB. ausgesprochen bat.

Die Klagebesugnis bes Klägers wird von der Redission zu Unrecht bemängelt. Nach den Tatbeständen der Urteile der Borinstanzen ist die Firma G. & Co. eine offene Handelsgesellschaft, also keine besondere juristische Persönlickeit neben den physischen Personen der Gesellschafter. Als Gegenstand beleidigender Angrisse nach §§ 185 bis 187 StGB. können auch nur physische Personen in Betracht kommen, da nur solchen eine persönliche Ehre zu eigen ist. Die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft sind nicht verschieden von dieser, sie sind nicht ihre Vertreter, sondern sie bilden in ihrer Gemeinschaft die Gesellschaft; in den Angrissen gegen die Gesellschaft werden sie getrossen; in der "Ehre" der offenen Handelsgesellschaft und deren Firma wird unmittelbar die Ehre der Gesellschafter angegriffen und verletzt.

Ohne Rechtsirrtum erblickt das Berusungsgericht in dem Klaganspruch eine vordeugende Unterlassungsklage, die auf der Grundlage lediglich gegenständlich rechtswidriger Angrisse gegen die Ehre des Klägers durch den Beklagten in der Vergangenheit die Verhütung ihrer Wiederholung und das Verbot dieser Wiederholung für die Zukunft bezweckt. Es handelt sich um eine Abwehr sernerer Störungen, nicht um die Veseitigung einer gegenwärtigen; die Handlung, die die Grundlage des Unterlassungsanspruches bildet, liegt in der Vergangenheit und hat einen dauernden widerrechtlichen Zustand, desseitigung in Frage

ftunde, nicht hinterlassen (val. NG3, Bb. 82 S. 59).

Es kommt nun zunächst in Frage, ob für die erhobene vorbeugende Unterlassungstlage nach Waßgabe der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Rechtsschutzbedürsnis anzuerkennen ist. Die bezeichnete Rechtsprechung hat ein slackes im allgemeinen dann verneint, wenn die Handlung, deren Unterlassung gesordert wird, durch ein Strassest unter öffentliche Strase gestellt ist. Das Berusungsgericht geht davon aus, daß dieser Gesichtspunkt für die Versagung der Unterlassungsklage nicht zutresse, wenn die Strasvessolgung nur im Wege der Privatklage möglich sei, ober wenigstens nur insoweit zutresse, als es sich um ganz allgemeine Vorwürse des Beklagten, nicht um bestimmte tatsächliche Vehauptungen handle. Diese Stellungnahme des Verusungsgerichts entspricht jedoch

nict ber Rechtipredung bes erkennenben Cenats, ber zwar in ber Enticheibung ROB. Bb. 77 S. 217 noch babingestellt ließ, ob bas Rechtsichniebeburfnis fur bie Unterlaffungetlage auch gegenüber ber blogen Brivatklage zu verneinen fei, in ber Entscheibung RGB. Bb. 82 G. 59 aber aussprach, bag grunbfätzlich ein Unterschied zwischen öffentlicher Strafverfolgung und Brivatklage in biefer Frage nicht gemacht werben könne. Es muß, auch wenn bie Handlung nur im Bege ber Brivatklage ftrafrechtlich verfolgbar ift, im einzelnen Falle ein besonberes Rechtsschupbeburfnis nachgewiesen werben, sei es, daß im Einzelfalle bem Berletten bie Abwehr ungewöhnlich erschwert sei ober bie Brivatklage feinen ausreichenben Schutz barftelle. Dabei ist der Senat auch in ben späteren Entscheibungen RGB. Bb. 88 C. 130 und Bb. 91 S. 265 und 350 verblieben. Die Frage, ob besondere Umffanbe vorliegen, die für ben gegebenen Sall neben ber Möglichteit ber Strafberfolgung im Wege ber Brivatklage ein Beburfnis fur eine Rivilflage auf Unterlaffung als gegeben erscheinen laffen, hatte baber

auch in ber vorliegenden Cache ber Brufung beburft.

Das Berufungsgericht bat nun aber weiter hinfichtlich ber vorbeugenben Unterlassungstlage in Unlehnung an die Entscheibung bes Reichsgerichts ABB. Bb. 60 G. 7 ausgesprochen: Jeber auch nur gegenfanblich wiberrechtliche Gingriff in ein bom Gefete geschütztes Recht berechtige zu einer Rlage auf Unterlaffung, wenn weitere Wieberholungen zu befürchten find. Das Schulbmoment tomme bei einer folden Rlage nicht in Betracht, ebensowenig bie Bahrnehmung berechtigter Intereffen. Die Ausschaltung bes Schulbmoments für bie Unterlaffungsflage ift nach Inhalt und Zwed ber vorbeugenben Unterlaffungstlage, bie ber abwehrenden Eigentumsklage nachgebilbet ift und nur bas Borliegen eines gegenftanblich rechtswibrigen Gingriffes in bas geschütte Recht vorausfest, gutreffenb; binfichtlich ber Ausschaltung ber Frage ber Bahrnehmung berechtigter Intereffen bei ben Angriffen bes Betlaaten verkennt inbessen bas Berufungsgericht bie Tragweite ber Entscheibung RGZ. 28b. 60 S. 6. Hier wie in ben weiteren Entscheibungen bei Warnener 1914 Rr. 17, 1915 Nr. 20 lag ber Tatbeftand vor, baß bie gegenftanbliche Unwahrheit ber behaupteten Tatfache feststanb; bas Berufungsgericht hat jedoch ben Beweis ber Wahrheit ber behaupteten Tatjache bem Betlagten aufgeburbet und lediglich biefen Beweis nicht für geführt erachtet. Das ift rechtsirrig. Dag bie Bahrnehmung berechtigter Intereffen auch fur bie vorbeugenbe Unterlaffungeflage, wenn biefe auf Grund ber §§ 185, 186 StBB. in Berb. mit § 823 Abf. 2 BBB. wegen eines widerrechtlichen Angriffes gegen bie Chre bes Rlagers erhoben wirb, nicht an sich gleichgultig fein kann, ergibt fich aus bem Umftanbe, bag bie Wahrnehmung berechtiater Interessen nicht sowohl bie Schulbhaftigkeit bes Sandelnben als bie

Wiberrechtlickfeit bes Hanbelns ausschließt (vgl. auch RG3. Bb. 82 S. 59. 63). Demaemaß ift auch in ben Entscheibungen Warnener 1918 Mr. 95 und Urt. bom 25. Oktober 1913 VI 349/13 - hier sowohl für § 193 StGB. wie für § 824 Abf. 2 BGB. — (bgl. bazu Komm. v. RGR. Borb. 6 IIIb vor § 823) ausgeführt, baß zunächst burch bie Wahrnehmung berechtigter Intereffen ber Außerung ber Charafter ber Wiberrechtlichkeit genommen werbe; aber bie Intereffen horen auf. berechtigte zu fein, sobalb ber Betroffene bewiesen hat, bag bie Mugerung obiektiv unwahr ift. Erbrinat ber Betroffene ben Beweis ber Unwahrheit ber bon bem Beklagten über ihn aufgeftellten Behauptungen, fo fann er auf Grund biefer Beweisführung jebe Bieberholung berfelben, auch eine folche, bie an fich in ben Grenzen ber Bahrnehmung berechtigter Intereffen gelegen ware, verbicten laffen. Siervon ift auch im gegebenen Falle auszugehen. Steht bem Beklagten ber Schut bes § 193 StoB. zur Seite, fo tann ber Klager bon ihm bie fernere Unterlassung ber Behauptung nur dann verlangen, wenn er seinerseits den Nachweis ber Unwahrheit ber Behauptung führt, also ber Tatsache, daß er und die übrigen Inhaber ber Firma G. & Co. von ben "Betrugereien". b. i. von den unreellen Machenschaften ihrer Reisenden bei ber Aufnahme ihrer Bestellungen, wie fie in bem Urteil erfter Inftang bargeftellt worben sind, teine Renntnis gehabt und sie bagu auch nicht in irgendeiner Beise angestiftet haben. Dem Berufungsgericht ift barin quaustimmen, daß, obwohl bie Außerung bes Beklagten in bie Form bes Berbachts gekleibet ist — mehr als einen solchen Berbacht mochte und konnte ber Beklagte redlichen Glaubens nicht aussprechen — bamit boch bie Behauptung einer Tatsache aufgestellt ift. Dann muß aber nunmehr ber Rlager ben Beweis ber Unwahrheit übernehmen, um bem Beklagten die Berufung auf ben § 193 StoB. ju entziehen. biefem Gesichtspunkt aus bat aber bas Berufungsgericht ben Sachverhalt nicht betrachtet; es nimmt nur an, bag ber Beklagte ben Beweis ber Babrheit zu führen nicht bermocht und es unterlaffen habe, bestimmte einzelne Falle vorzubringen und bestimmte Tatsachen zur Begründung seines Berbachtes zu bezeichnen. Db biese lettere Begrunbung zutrifft, fann hier unerörtert bleiben, weil bem Beklagten, fofern ihm bie Wahrnehmung berechtigter Interessen zuzubilligen ift, biefer Beweis nicht obliegt. Deshalb find auch bie Prozesbeschwerben ber Revision nicht weiter zu prufen, die bie Nichterhebung ber von bem Beklagten noch angetretenen Beweise rugen, aus benen fich ergeben foll, bag bie zahlreichen Fälle unreeller Machenschaften ber Reisenben und bie Sahre hindurch fortlaufend überaus große Angahl von Brozeffen ber Firmen 3. Sch. und G. & Co. gegen bie Besteller nicht wohl bie Geschäfteinhaber ohne Renntnis von den Ausschreitungen ber Reisenden laffen konnten. Ob ber Beklagte in Wahrnehmung berechtiger Interessen gehanbelt

bat, hat das Berufungsgericht nicht geprüft: es war dazu von feinem. allerbings rechtsirrigen, Standpunkt aus auch nicht veranlagt. Betlagte ift Leiter ber Bentralftelle gur Befampfung ber Cominbelfirmen und hat als Gefcaftsführer biefer Stelle gehanbelt, als er ben bie Grunblage bes gegenwärtigen Brozesses bilbenben Brief an ben Rechteanwalt S. als ben Brozegvertreter einer von ber Firma 3. Sch. beklagten Bartei fcrieb. Es hanbelt fich um feine öffentliche Mukeruna gegenüber unbeteiligten Dritten, sonbern um ein unmittelbar zum Awede ber Bekampfung ber unreellen Machenschaften in ben Reifegeschaften ber Bafdeinbufirie, zur Sammlung von Aberführungsmaterial gegen folde Rirmen und gur Unterftutung ber bon ihnen burch bie Reisenben auf unreelle Beije gewonnenen Besteller in ihrer Rechtsverieibigung gegenüber jenen Firmen an ben berusenen Bertreter gerichtetes Schreiben. Rad ben Grunbfaten, wie fie in ber Rechtfprechung mehrfach entwidelt worben find (val RGA. Bb. 60 G. 5) wird baher ber Schut bes §193 SiBB. bem Beklagten nicht verfagt werben konnen; Form und Umftanbe ber Mugerung aber laffen bas Borbanbenfein einer Beleibigung nicht erkennen."...